



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2021

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD) vom 07.09.2020

Lebensmittelkontrollen in Hessen – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 18. September 2020 soll im Bundesrat über einen Entwurf der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft bezüglich einer Neuregelung der Kontrollen in Lebensmittelbetrieben abgestimmt werden. Durch eine Senkung der Mindestzahl an Routinekontrollen in lebensmittelverarbeitenden Betrieben sollen größere Kapazitäten zur Kontrolle von „Problem-Betrieben“ geschaffen werden. (Quelle: Oberhessische Presse)
Im Dezember 2019 veröffentlichte die Verbraucherschutzorganisation Foodwatch den Ergebnisbericht einer siebenmonatigen Recherche aus dem Jahr 2018. Demnach fiel im Jahr 2018 bundesweit jede dritte vorgeschriebene Betriebskontrolle aus, mehr als eine Viertelmillion Betriebskontrollen fanden nicht statt. Foodwatch befürchtet bei einer Einigung im Bundesrat am 18. September 2020 zukünftig weniger Mindestkontrollen in Betrieben mit Risikoeinstufung, zumindest bevor diese auffällig werden.
Laut Foodwatch waren bzw. sind Lebensmittelkontrollen aufgrund der SARS-CoV-2 Epidemie ohnehin stark eingeschränkt, Lebensmittelkontrolleure fielen aus, seien im Home-Office oder zur Unterstützung an Gesundheitsämter abgeordnet und gingen somit weniger in die Betriebe. Zudem würden viele Proben zur Untersuchung von Lebensmitteln auf Keimbelastung derzeit nicht durchgeführt. (Quelle: Deutschlandfunk)

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) konkretisiert die Vorgaben der EU-Kontrollverordnung (2017/625) und trägt damit zu einer bundesweit einheitlichen Durchführung der amtlichen Kontrolle in den Ländern bei.

Die Kontrolltätigkeit der Behörden setzt sich zusammen aus Plankontrollen, deren Kontrollfrequenz sich an der Risikobeurteilung eines Betriebes ableitet, und anlassbezogenen Kontrollen.

Mit der Änderung der AVV RÜb wurde das bisherige, nur in Form eines Beispielmodells enthaltene System der risikobasierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben für alle Länder verbindlich eingeführt, um eine Vereinheitlichung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie eine Gleichbehandlung der Lebensmittelunternehmen auch länderübergreifend sicherzustellen und die vorhandenen Ressourcen gezielter auf problematische Betriebe zu konzentrieren.

Das grundsätzliche System der Risikobeurteilung der Betriebe für die Plankontrollen und der Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen wird dabei nicht geändert. Der risikoorientierte Ansatz soll flexibler gestaltet und Kontrollen gezielter den aktuellen Erfordernissen und Ereignissen (z.B. Schnellwarnmeldung, Einfuhren, lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche) angepasst werden.

Die Forderung, die vorhandenen Ressourcen gezielter auf problematische Betriebe auszurichten, wurde bereits im Jahr 2014 seitens der Länder von der gemeinsamen AFFL/ALB¹ Projektgruppe Risikoorientierte Überwachung im Abschlussbericht zur „Überarbeitung des Modells zur Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben“ erhoben.

Die Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung und somit auch die Erfüllung der Kontrollquoten liegt in der Hoheit der Landkreise oder kreisfreien Städte.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

¹ Die AFFL (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft) und die ALB (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika) sind Arbeitsgruppen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV).

Frage 1. Wie viele Lebensmittelkontrolleure wurden in Hessen seit Beginn der SARS-CoV-2 Epidemie in anderen Bereichen als der Lebensmittel- bzw. Betriebskontrolle eingesetzt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Hierzu liegen dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz keine Informationen vor, da die Personalhoheit den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern obliegt.

Frage 2. Wie viele durch Lebensmittelkontrolleure eingereichte Proben wurden von Januar bis August 2020 in den Hessischen Landeslaboren untersucht?

Vom Januar 2020 bis einschließlich August 2020 wurden im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) durch die Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz 7.601 Proben zur Untersuchung eingereicht.

Frage 3. Wie viele durch Lebensmittelkontrolleure eingereichte Proben wurden im Vergleichszeitraum in den Jahren 2018 und 2019 in den Hessischen Landeslaboren untersucht?

Vom Januar 2018 bis August 2018 sind durch die AVV-Ämter 11.032 Proben zur Untersuchung eingereicht worden.

Vom Januar 2019 bis August 2019 sind durch die AVV-Ämter 11.295 Proben zur Untersuchung eingereicht worden.

Frage 4. Wie viele Planstellen für Lebensmittelkontrolleure gibt es derzeit in Hessen, und wie viele davon sind aktuell besetzt?

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gilt die kommunale Selbstverwaltung. Die Kommune entscheidet (sofern Gesetze keine Festlegungen darüber treffen) über ihre innere Organisation und den Verwaltungsaufbau selbst. Sie führt eine eigenständige Personalwirtschaft, legt ihre Personalausstattung selbst fest und entscheidet über das Eingehen und Beenden von Arbeitsverhältnissen.

Dementsprechend liegen dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz keine Informationen zu Planstellen in den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor. Nach hiesiger Kenntnis sind in Hessen 156 Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure (davon 11 zur Fortbildung) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten beschäftigt (Stand 1. September 2018). Aktuelle Zahlen werden alle 2 Jahre angefordert und werden in Kürze vorliegen.

Frage 5. Wie würde sich aus Sicht der Landesregierung eine mögliche Senkung der bislang vorgeschriebenen Anzahl der Mindestkontrollen in lebensmittelverarbeitenden Betrieben zugunsten einer Steigerung der Kapazitäten für „Problem-Betriebe“ auf die Lebensmittelsicherheit in Hessen auswirken?

Mit Änderung der AVV Rüb werden die risikoorientierten Kontrollen nun auch bundesweit verbindlich. Die Regelung sieht damit erstmals eine zwingende Mindestzahl von Regelkontrollen vor. Diese Mindestvorgabe liegt unter der bisherigen Kontrolldichte, die allerdings nur Empfehlungscharakter hatte. Für ca. 90 % der hessischen Betriebe bleibt auch nach Änderung der Verwaltungsvorschrift die Kontrollfrequenz unverändert, wohingegen die Kontrollfrequenzen für Regelkontrollen bei ca. 10% der Betriebe sinken werden.

Die Absenkung der vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen bei einigen Betrieben ermöglicht es, die personellen Ressourcen gezielter zur Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen zu nutzen, d.h. auffällige Betriebe können engermaschiger überwacht werden. Diese Kontrollen sind für die Lebensmittelunternehmen kostenpflichtig.

Aus der Gesamtbetrachtung der Änderung der AVV RÜb kann daher weder eine Absenkung der Qualität der amtlichen Lebensmittelüberwachung noch eine Verringerung des Personalbedarfes in den für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden abgeleitet werden.

Wiesbaden, 12. Januar 2021

Priska Hinz